

Vertragsbedingungen und Badeordnung Solemar

Sehr geehrte Gäste des Solemars, die nachfolgenden Vertragsbedingungen und die nachfolgende Badeordnung regeln das Vertrags- und Benutzungsverhältnis zwischen der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim, nachfolgend „Solemar“ abgekürzt und dem Badegast, beziehungsweise dem Auftraggeber. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des mit dem Gast, beziehungsweise dem Auftraggeber zu Stande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie deshalb diese Vertragsbedingungen sorgfältig durch.

A. Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen Solemar und dem Gast, beziehungsweise dem Auftraggeber.

- 1. Vertragsgrundlagen, Geltung dieser Vertragsbedingungen, Begriffsbezeichnungen, Vorbehalt zu Bearbeitungsentgelten**
 - 1.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Gast, beziehungsweise Auftraggeber und Solemar findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung und zwar in erster Linie diese Vertragsbedingungen und die nachfolgende Badeordnung, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften.
 - 1.2. Die Vertragsbedingungen und die Badeordnung gelten für das Vertragsverhältnis über die Benutzung des Solemars mit allen Einrichtungen und Anlagen. Sie gelten außerdem für alle sonstigen, außerhalb des Solemars von der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürkheim betriebenen Einrichtungen.
 - 1.3. Die Vertragsbedingungen und die Badeordnung gelten insgesamt oder bezüglich einzelner Bestimmungen nicht, soweit bei bestimmten Einrichtungen und Dienstleistungen innerhalb des Solemars vor oder bei Vertragsschluss darauf hingewiesen wird, dass es sich um Fremdleistungen handelt. Bei solchen Fremdleistungen kommt ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Badegast, bzw. dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter der Dienstleistung zu Stande.
 - 1.4. Der Begriff "Auftraggeber" bezeichnet in den nachfolgenden Bedingungen gewerbliche Auftraggeber (Reiseveranstalter, Reisebüros, Omnibusunternehmen, Eventagenturen, Beherbergungsbetriebe und Privatvermieter und sonstige Unternehmen und Institutionen), welche mit dem Solemar in Form des Erwerbs von Eintrittskarten, Geldwertkarten und Gutscheinen oder im Rahmen sonstiger Kooperationsformen Verträge abschließen.
 - 1.5. Im Verhältnis zu Auftraggebern, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, gelten die Vertragsbedingungen und die Badeordnung auch für zukünftige Geschäfte. Bei Vertragsverhältnissen mit solchen Auftraggebern haben eigene Geschäftsbedingungen der Auftraggeber keine Gültigkeit gegenüber dem Solemar und zwar auch dann nicht, wenn sie zum Auftraggeber für anwendbar erklärt wurden und das Solemar diesen Bedingungen nicht widersprochen hat.
 - 1.6. Soweit das Solemar nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen oder der Grundlage entsprechender Aushänge und Preislisten in der Therme pauschalierte Bearbeitungsentgelte erhebt, bleibt es den Badegästen und Auftraggebern vorbehalten, dem Solemar nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringe Aufwendungen, Schäden oder Umsatzausfall entstanden sind, als die geltend gemachte Pauschale.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag mit dem Badegast kommt auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen und der Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte, eines Gutscheins oder einer Geldwertkarte zu Stande. Er bedarf keiner bestimmten Form.
- 2.2. Soweit der Vertrag im Wege des Fernabsatzes (über das Internet, per E-Mail, per Fax, telefonisch oder per Briefkorrespondenz) abgeschlossen wird, wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312b Abs. (3) Ziff. 6) kein Widerrufsrecht des Badegasts besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag (eine Rückgabe und Rückerstattung bezüglich erworbener Eintrittskarten, Gutscheine usw.) ist daher nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen und der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften möglich.

3. Rücktritt, Rückgabe und Rückerstattung

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe mit Rückerstattung besteht bezüglich Eintrittskarten, Eintrittscoins, Geldwertkarten und Gutscheinen nicht. Abweichende Regelungen hierzu, insbesondere bei Auftraggebern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung, bei Auftraggebern, die Kaufleute sind, einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2. Der Badegast und der Auftraggeber sind zum Rücktritt, beziehungsweise zur Kündigung nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei mangelhafter Erbringung der Vertragsleistungen durch das Solemar oder bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch das Solemar berechtigt.
- 3.3. Kaufmännischen Auftraggebern steht keine Kündigungs- oder Rücktrittsrecht nach kaufmännischen Handelsbräuchen zu.

4. Leistungen des Solemars, Öffnungszeiten; Altersbeschränkung, Aufsichtspflicht

- 4.1. Die vertraglichen Leistungen des Solemars bestehen in der Gewährung des Zugangs zu den Einrichtungen des Solemars nach Maßgabe des vereinbarten Benutzungsumfangs und des vereinbarten Benutzungszeitpunkts. Sie bestehen weiter in der Erbringung entsprechender Dienstleistungen bei vereinbarten Anwendungen und Behandlungen.
- 4.2. Eine Leistungspflicht, die über den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen hinausgeht, bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Solemar.
- 4.3. Dem Solemar ist es vorbehalten, Öffnungszeiten der Therme insgesamt sowie bezüglich einzelner Abteilungen und Einrichtungen allgemein oder zu bestimmten Terminen zu ändern und einzuschränken.
- 4.4. Dem Solemar ist es insbesondere vorbehalten, aufgrund von Reinigungs- und Wartungsarbeiten, aus Sicherheitsgründen aufgrund notwendiger Überprüfungen oder aus sonstigen technischen Gründen den Leistungsumfang oder die Leistungszeit vorübergehend einzuschränken.
- 4.5. Aus Einschränkungen nach Ziffer 4.2 bis 4.4 können Ansprüche gegenüber dem Solemar, insbesondere auf Minderung des Eintrittsentgeltes, nur erhoben werden, wenn die Einschränkungen nach Art und Umfang erheblich sind.

- 4.6. Bezüglich vom Badegast eingebrachter Sachen wird, weder soweit es Wertfächer oder Kleiderschränke betrifft, noch bezüglich sonstiger mitgeführter Sachen ein Verwahrungsvertrag begründet. Auf die diesbezügliche Haftungsregelung in Ziffer 8.3 und 8.4 wird hingewiesen.
- 4.7. Folgenden Personen ist die Benutzung der Anlagen und des Bades nur zusammen mit einer geeigneten erwachsenen Begleitperson, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat, gestattet:
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
 - Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres und Nichtschwimmer.
 - Personen mit geistigen Behinderungen und Blinde.
 - Personen, die unter Ohnmacht- oder Krampfanfällen leiden. Im Hinblick auf Personen mit körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Leiden wird auf die Regelungen der Ziff. 7.5. verwiesen.
- 4.8. Minderjährige unter 13 Jahren haben im Saunabereich keinen Zutritt. Minderjährige von 13-15 Jahren haben im Saunabereich nur in Begleitung einer erwachsenen aufsichtspflichtigen Begleitperson Zutritt.
- 4.9. Die Mitarbeiter des Solemars sind berechtigt, einen Altersnachweis zu verlangen.
- 4.10. Der Einlass, bzw. der Vertragsabschluss bezüglich Minderjähriger begründet keine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht des Solemars, bzw. des Solemar-Personals.
- 4.11. Bade-/Saunaschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

5. Zahlungen, Preise, Preiserhöhungen, Verlust

- 5.1. Das entsprechende Entgelt für die Nutzung der Einrichtungen ist durch den Gast grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Bezüglich Auftraggebern gelten die im Einzelfall getroffenen Zahlungsfälligkeiten; sind solche nicht vereinbart, ist der Gesamtpreis der bezogenen Leistungen grundsätzlich vor Übermittlung von Eintrittskarten, Gutscheinen usw. und vor Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen zahlungsfällig.
- 5.2. Soweit ein entsprechender Hinweis auf dem Zahlungsbeleg angebracht ist, ist der Badegast verpflichtet, Zahlungsbelege aufzubewahren. Ein Ersatz von Eintrittscoins, Eintrittskarten oder Wertgutscheinen ohne entsprechenden Nachweis ist bei Verlust ohne Vorlage des entsprechenden Zahlungsbelegs ausgeschlossen.
- 5.3. Wertchips, sog „Eintrittscoins“ (nachfolgend bezeichnet als „Coin“) werden dem Kunden nach Bezahlung zum automatisierten Zugang zur Therme und Sauna ausgehändigt. Coins dienen darüber hinaus als Zeiterfassungsmedium bzw. als Zugangsberechtigung innerhalb der jeweils gebuchten Bereiche (Thermen- und/oder Saunabereich) sowie als hausinternes Zahlungsmittel für Gastronomie, Wellness, Boutique etc.
- 5.4. Tagescoins sind nur am Tag des Erwerbs, sogenannte 10er Karten sind nur innerhalb eines Jahres ab Erwerb gültig. Wird die Frist zur Inanspruchnahme bei 10er-Coins überschritten, so kann das Solemar die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen oder noch nicht in Anspruch genommenen Teilleistungen von einer Nachzahlung im Hinblick auf zwischenzeitlich eingetretenen Preiserhöhungen geltend machen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des

- anteiligen Werts nicht in Anspruch genommenen Leistung besteht nur innerhalb der Verjährungsfrist und mit der Maßgabe, dass das Solemar nach Maßgabe von Ziff. 1.6 dieser Bedingungen ein Bearbeitungsentgelt von 20% des Restwerts erheben kann.
- 5.5. Soweit auf Eintrittskarten und Gutscheinen eine entsprechende Befristung ausgewiesen ist, gilt:
- a) Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch mehr, die ausgewiesene Leistung zum angegebenen Preis in Anspruch zu nehmen.
 - b) Der Badegast, beziehungsweise der Auftraggeber können nach Ablauf der Frist die Rückerstattung der bezahlten Beträge mit der Maßgabe verlangen, dass das Solemar vom Erstattungsbetrag ein pauschaliertes Entgelt von 20% des bezahlten Preises beanspruchen und abziehen kann. Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage der Originale der Eintrittskarten, beziehungsweise Gutscheine.
 - c) Alternativ zur Rückerstattung kann der Badegast, beziehungsweise der Auftraggeber verlangen, Eintrittskarten und Gutscheine gegen jeweils neue Eintrittskarten und Gutscheine auszutauschen, sofern sich der Badegast, beziehungsweise der Auftraggeber verpflichten, zuvor den Aufpreis entsprechend der aktuell gültigen Preisliste zu bezahlen.
 - d) Gegenüber Auftraggebern kann das Solemar nach Ablauf einer Befristung verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist vom Wahlrecht nach b) oder c) Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, kann das Solemar die Rückabwicklung nach c) geltend machen.
- 5.6. Soweit das Solemar zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht, kann das Solemar den Personen, die vom Auftraggeber Eintrittskarten, Gutscheine oder Geldwertkarten ausgehändigt oder eine entsprechende Leistungszusage erhalten haben, bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber den Zugang zur Therme oder Sauna und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen verweigern.
- 5.7. Dem Solemar bleibt es vorbehalten, bei Eintrittskarten, Gutscheinen und Geldwertkarten, die nicht für den sofortigen Eintritt, also die Inanspruchnahme am Tag des Kaufs, erworben werden, Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit sich der Leistungsumfang der Therme, bzw. der jeweiligen Einrichtung objektiv gegenüber der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Erwerbs erweitert hat.
- 5.8. Beim Verlust von Eintrittscoins, Eintrittskarten, Gutscheinen und Geldwertkarten besteht ein Anspruch auf Ersatz nur unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Erwerb ist durch Vorlage des Original-Zahlungsbelegs nachzuweisen.
 - b) Das Solemar kann die Übergabe entsprechender Ersatzunterlagen davon abhängig machen, dass Sicherheit in Höhe bestehender Guthaben/Restguthaben geleistet wird. Die Sicherheit ist erst dann zurück zu bezahlen, wenn alle vertragliche oder gesetzliche Fristen, insbesondere Verjährungsfristen, für die Inanspruchnahme der Leistungen abgelaufen sind.
 - c) Das Solemar haftet nicht für den Fall der Einlösung verlustig gegangener Unterlagen durch Nichtberechtigte, soweit ihr diesbezüglich nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 5.9 Der Badegast ist dringend angehalten, an ihn ausgereichte Schlüssel und Coins, so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beide Gegenstände während des gesamten Aufenthaltes im Bad nicht unbeaufsichtigt bleiben. Dem Badegast wird dringend empfohlen, beides, Coin und Schlüssel, während des gesamten Aufenthaltes am Körper mittels des hierfür vorgesehenen Armbands zu tragen.
- 5.10 Im Falle des schuldhaften Verlusts von Coins und/oder Schlüsseln durch den Gast, ist das Solemar berechtigt, die Zahlung der nachfolgenden pauschalierten Sicherheiten zur Absicherung etwaig entstandener Schäden zu verlangen:
- 5.10.1 Verlust Schlüssel: Bei einem schuldhaften Verlust des Wertfach- und Garderobenschlüssels hat der Gast eine pauschale Sicherheit in Höhe von € 50,00 zu leisten zur Absicherung etwaig entstehender Kosten, die für die Instandsetzung nach einem ggf. notwendigen Aufbrechen von Wert- und/oder Garderobenfächern und dem Austausch der entsprechenden Schlösser nach endgültigem Verlust des Schlüssels aufzuwenden sind. Für den Fall, dass verlorene Schlüssel nicht innerhalb von 7 Tagen nach Meldung des Verlusts wiedergefunden werden, geht das Solemar von deren endgültigen Verlust aus und die zugehörigen Schließfächer werden aufgebrochen. Werden verlorene Schlüssel vorher wiedergefunden, wird der jeweils einbehaltene Sicherheitsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 2,00 zurückerstattet.
- 5.10.2 Verlust Coin: Bei einem schuldhaften Verlust des Coins ist der auf diesem Coin bis zur Meldung des Verlustes tatsächlich gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale für den Coin inklusive Armband in Höhe von zurzeit € 7,00 zu zahlen. Für den Fall, dass der Gast entgegen seiner vertraglichen Verpflichtungen aus vorstehender Ziff. 5.2 keinen Zahlungsbeleg vorlegen kann und etwaige Aufbuchungen auf dem Coin somit nicht entsprechend zugeordnet werden können, ist das Solemar berechtigt eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von € 16,00 für jeden Erwachsenen sowie in Höhe von 10,00 Euro für jeden minderjährigen Begleiter des betreffenden Gasts zur Absicherung etwaig entstandener Schäden zu verlangen. Werden verlorene Coins wiedergefunden, wird der jeweils einbehaltene Sicherheitsbetrag abzüglich tatsächlich festgestellter Abbuchungen auf dem Coin und einer Bearbeitungsgebühr von € 2,00 zurückerstattet. Bei endgültig verlorenen Coins wird der geleistete Sicherheitsbetrag als pauschaler Schadensersatz einbehalten.
- 5.10.3 Dem Badegast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ihn am Verlust von Schlüsseln und/oder Coins kein Verschulden trifft, insbesondere, dass er die verlorenen Gegenstände während des gesamten Aufenthaltes im Bad ordnungsgemäß verwahrt hat. In diesem Fall kann weder die Zahlung einer Sicherheit noch eines Schadensersatzes gefordert werden.
- 5.10.4 Dem Badegast bleibt es darüber hinaus vorbehalten, dem Solemar nachzuweisen, dass dem Solemar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die jeweils einbehaltene Sicherheit und im Falle eines solchen Nachweises durch den Badegast nur ein geringerer Schadensersatz zu leisten ist.
- 6. Besondere Pflichten von Auftraggebern**
- 6.1. Auftraggeber sind verpflichtet, dem Solemar Auskunft über den Bestand erworbener Eintrittskarten und Gutscheine und über den Umfang einer bereits erfolgten Weitergabe, beziehungsweise eines Weiterverkaufs zu erteilen.
- 6.2. Soweit nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen ein berechtigtes Interesse des Solemars gegeben ist, sind Auftraggeber verpflichtet, dem Solemar Auskunft über die Person, bzw. die Stellen zu erteilen, an die Eintrittskarten und Gutscheine weitergegeben wurden.
- 7. Pflichten des Gastes**
- 7.1. Der Badegast ist verpflichtet, die nachfolgend wiedergegebene Badeordnung zu beachten.
- 7.2. Der Badegast hat vorgefundene und/oder fremdverursachte Mängel der Einrichtungen und Schäden, unverzüglich den Solemar-Mitarbeitern anzuzeigen. Sach- und Vermögensschäden sind vom Gast vor Verlassen des Solemars anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, ist der Gast mit vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Anzeige unverschuldet unterblieben, insbesondere weil ein Schaden vor Verlassen des Solemars objektiv nicht festgestellt werden konnte.
- 7.3. Der Badegast hat selbst verursachte Schäden ebenfalls unverzüglich, spätestens vor Verlassen der Einrichtung gegenüber den Mitarbeitern des Solemars anzuzeigen.
- 7.4. Es obliegt dem Badegast, gegebenenfalls nach vorheriger ärztlicher Konsultation, zu überprüfen, ob und inwieweit die Inanspruchnahme der Leistungen der Einrichtung und die Benutzung der Einrichtungen für ihn aufgrund seiner persönlichen, gesundheitlichen Disposition möglich sind. Das Solemar schuldet diesbezüglich keine medizinische oder sonstige Beratung oder Aufklärung, soweit diese über die allgemeinen im Bad angebrachten Hinweise (z. B. zur empfohlenen Aufenthaltsdauer) hinausgehen.
- 7.5. Badegäste mit körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Leiden obliegt es, sich bezüglich der Geeignetheit des Solemars und seinen Einrichtungen für ihre persönliche Nutzung vor Erwerb der Eintrittskarte, von Gutscheinen oder Geldwertkarten zu erkundigen.
- 8. Haftung des Solemars, Haftungsbeschränkung**
- 8.1. Die Haftung gegenüber Auftraggebern, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind (nachfolgend bezeichnet als „Auftraggeber“) für Schäden, die nicht auf Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist ausgeschlossen soweit dem Solemar oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.2. Gegenüber Auftraggebern ist die Haftung für Schäden, die nicht Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sind, auf den Betrag beschränkt, welcher dem Gesamtpreis der bezogenen Leistungen entspricht.
- 8.3. Die Badegäste benutzen alle Einrichtungen des Solemars auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Solemars, die Therme und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

8.4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der im Solemar eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Wertschließfächern abgelegt sind. Eine etwaige Haftung des Solemars im Rahmen dieser Ziff. 8.4 aus der schuldhaften Verletzung von Sorgfaltspflichten durch das Solemar oder seiner Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

9. Kündigung und Zutrittsverweigerung

- 9.1. Das Solemar kann den Vertrag mit dem Badegast hinsichtlich des aktuellen Aufenthalts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Form eines Verweises aus der Einrichtung fristlos kündigen.
- 9.2. Die Kündigung ist insbesondere möglich, wenn der Badegast gegen die Verpflichtung aus diesen Vertragsbestimmungen, bzw. gegen die Verpflichtungen aus der Badeordnung schuldhaft verstößt.
- 9.3. Die Kündigung setzt eine entsprechende Abmahnung seitens des Solemar-Personals voraus, es sei denn, dass der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung und ein sofortiger Verweis gerechtfertigt sind. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das entsprechende Verhalten des Badegasts (insbesondere im Hinblick auf sexualbezogene Strafnormen) eine Straftat darstellt oder den dringenden Verdacht einer Straftat begründet.
- 9.4. Im Falle einer begründeten Kündigung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung hinsichtlich nicht in Anspruch genommener Leistungen nicht.
- 9.5. Lässt das Verhalten des Badegasts des objektiv für die Zukunft weitere Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder die Badeordnung erwarten oder liegt eine Straftat vor, so kann das Solemar einen Vertrag auch bezüglich noch nicht verbrauchter Eintrittskarten, Gutscheine und Geldwertkarten kündigen. Ein Erstattungsanspruch des Badegasts besteht nur hinsichtlich nicht in Anspruch genommener Leistungen und unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes von 20% des Restwerts.
- 9.6. Lässt das Verhalten des Badegasts objektiv für die Zukunft weitere Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen oder die Badeordnung erwarten oder liegt eine Straftat vor, kann das Solemar ein generelles Hausverbot aussprechen, welches sich auch auf das Foyer und die Außenanlagen bezieht.
- 9.7. Zur Ausübung der entsprechenden Rechte des Solemars ist generell das gesamte Solemar-Personal berechtigt.

10. Hinweise zur Einrichtung der alternativen Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 10.1. Das Solemar weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser Vertragsbedingungen eine Teilnahme für das Solemar an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und das Solemar nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für das Solemar verpflichtend würde, informiert das Solemar die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Das Solemar weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- 10.2. Der Badegast und Auftraggeber können das Solemar nur an deren Sitz verklagen.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Badegast und mit Auftraggebern ist ausschließlich der Sitz des Solemars, soweit der Badegast, beziehungsweise der Auftraggeber Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ist oder keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat. Zwingende Gerichtsstände aufgrund Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt. Ist nach solchen Vorschriften ein Gerichtsstand im Ausland begründet, so findet aufgrund und Höhe solcher Ansprüche gleichwohl ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11. Verjährung

- 11.1. Ansprüche gegen das Solemar aus Körperschäden verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Ansprüche auf die Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen aus erworbenen Eintrittskarten, Gutscheinen Geldwertkarten verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres in dem der Erwerb erfolgt ist.
- 11.3. Ansprüche aus Sachschäden und Vermögensschäden des Badegastes und des Auftraggebers, die nicht auf Körperschäden beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der Badegast, beziehungsweise der Auftraggeber von Umständen Kenntnis erlangt, die den Anspruch begründenden und vom Solemar als Schuldner solcher Ansprüche oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

B. Badeordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Aufenthalt des Badegastes in der Therme und allen Einrichtungen. Sie sind Bestandteil der Vertragspflichten des Badegastes.

1. Allgemeines

Die Solemar-Therme ist ein Bad zur Heilung, Entspannung und Erholung – also kein Sportbad. Die Wassertiefen von 1,00 m bis 1,35 m und die Wassertemperaturen von 28°C bis 36°C sind darauf ausgerichtet. Sportliches Schwimmen, Tauchen, Springen vom Beckenrand, das Hineinstoßen anderer Personen in die Becken sowie die Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen, und anderen Sport-, Schwimm- und Spielgeräten sind daher nicht gestattet. Schwimmflügel sind hingegen erlaubt.

2. Verhalten des Badegastes

- 2.1. Die Badegäste sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer Badegast geschädigt, belästigt oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- 2.2. Das Verhalten von Badegästen hat den allgemeinen Anschauung über Sitte und Anstand zu entsprechen.
- 2.3. Die Einrichtungen der Therme sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.

- 2.4. In allen Bereichen der Therme ist es den Gästen nicht erlaubt, Musikinstrumente, analoge oder digitale Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte (außer Geräte mit Kopfhörer) zu nutzen. Bei der Nutzung von Geräten mit Kopfhörern ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht gestört werden.
- 2.5. Im Thermen- und Saunabereich ist die Benutzung von Smartphones bzw. Mobiltelefonen nicht gestattet.
- 2.6. Bei Gewitter sind die Außenbecken sofort zu verlassen und erst nach Freigabe durch das Personal wieder zu nutzen.
- 2.7. Auf die Regelungen in den Vertragsbedingungen unter Ziffer 9. bei Nichtbeachtung diese Verhaltenspflichten wird hingewiesen.
- 2.8. Bei Minderjährigen obliegt den Eltern, beziehungsweise Begleitpersonen generell die Aufsicht über die Kinder. Verstöße hiergegen können eine Kündigung mit Verweis aus der Therme gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen begründen.

3. Badebekleidung und Bekleidung

- 3.1. Im Bad dürfen die Gäste nur klassische Badebekleidung tragen. Nicht erlaubt sind Badeshorts, die knielang oder länger sind. Ganzkörperbadeanzüge (Burkini) sind erlaubt.
- 3.2. Becken und Schwitzkabinen in textiltfreien Bereichen dürfen aus hygienischen Gründen nur ohne Badebekleidung benutzt werden.
- 3.3. Babys und Kleinkinder unter 3 Jahren dürfen sich nur mit wasserfesten Windeln im Bad aufhalten und im solefreien Kinderbecken baden. Diese Windeln können in der Solemar-Boutique erworben werden.
- 3.4. Das Sonnen und Schwimmen „oben ohne“ ist im Thermenbereich nicht gestattet.
- 3.5. Die Ruheräume sowie die Saunagastronomie dürfen aus hygienischen Gründen nur in angemessener saunatypischer Bekleidung, die den Oberkörper und den Schambereich verdeckt (z.B. Bademantel), betreten werden.

4. Ärztlich verordnete Bäder, Badedauer

- 4.1. Ärztlich verordnete Bewegungsbäder werden unter Anleitung und Aufsicht von geeignetem Fachpersonal durchgeführt. Die Therapiezeiten sind festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Gästen mit ärztlicher Verordnung wird empfohlen, sich bei ihrem Arzt über die geeigneten Badezeiten zu informieren und diese nicht zu überschreiten.
- 4.2. Gäste ohne ärztliche Verordnung sollten die Badedauer entsprechend ihres individuellen Wohlbefindens einrichten. Dies gilt auch für den Aufenthalt in der Sauna und dem Wellnessbereich.
- 4.3. Bei gesundheitlichen Problemen, Verletzungen, Fragen zum Badeablauf o.ä. wenden Sie sich bitte an unser Personal.
- 4.4. Die Benutzung von therapeutischen Geräten außerhalb der Therapiezeiten ist nur mit Zustimmung des Therapeuten des Wellness- und Gesundheitszentrums Solemar erlaubt. Das Einzeltherapiebecken darf nur mit einem Therapeuten des Solemars benutzt werden.
- 4.5. Auf 7.3 der vorstehenden Vertragsbedingungen wird ausdrücklich verwiesen.

5. Schwerbehinderte Gäste und Rollstuhlfahrer

Für unsere schwerbehinderten Gäste und Rollstuhlfahrer stehen entsprechende Umkleidekabinen zur Verfügung. Auf Ziffer 4.7 der Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

6. Glättegefahr, Badeschuhe

- 6.1. Wie bei allen Badeeinrichtungen können die Böden des Solemars durch Wasserrückstände glatt sein. Bitte beachten Sie unbedingt die permanente Rutschgefahr im gesamten Badebereich und richten Sie die Fortbewegung darauf aus. Eltern sind insbesondere dringend angehalten, die entsprechende Bewegung ihrer Kinder ständig zu beaufsichtigen.
- 6.2. Das Tragen von Badeschuhen im gesamten Bereich der Therme und Sauna wird dringend empfohlen.

7. Wertfächer und Umkleideschränke

- 7.1. Unseren Badegästen stehen Wertfächer und Umkleideschränke in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 7.2. Die Benutzung der Wertfächer für Wertgegenstände wird dringend empfohlen. Beachten Sie diesbezüglich den entsprechenden Haftungsausschluss gemäß Ziffer 8.4 der vorstehenden Vertragsbedingungen.
- 7.3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Thermenpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Insoweit wird verwiesen auf die Regelungen der untenstehenden Ziffer 8 dieser Badeordnung.

8. Fundsachen

Fundsachen bitten wir, beim Personal abzugeben. Für die Behandlung von Fundsachen, insbesondere deren Aufbewahrung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Hygieneanforderungen

- 9.1. Aus hygienischen Gründen bitten wir Sie, vor dem Baden sowie vor Nutzung der Sauna- und Wellnessbereiche duschen zu gehen. Alle Becken dürfen auch nach dem Saunabesuch generell nur nach gründlichem Duschen genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Nägelschneiden) ist innerhalb der Therme sowie der Sauna- und Wellnessbereiche bzw. in den Außenanlagen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- 9.2. Wenn Sie sich zwischendurch eincremen oder einölen sollten Sie unbedingt vor Betreten der Badebecken erneut duschen.
- 9.3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 9.4. Das Tragen von Badekappen ist beim Baden erwünscht, aber keine Pflicht. Längere Haare sind als Zopf zusammen zu binden.
- 9.5. Keinen Zutritt zur Therme haben Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die betrunken sind oder unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- 9.6. Das Solemar-Personal ist angewiesen und berechtigt, unter Wahrung der Intimsphäre des Badegasts die Einhaltung dieser hygienischen Anforderungen durch geeignete Maßnahmen und Weisungen an den Badegast durchzusetzen.

10. Speisen und Getränke

- 10.1. Speisen und Getränke, die in den Solemar-Gastronomien in Therme und Sauna erworben wurden, dürfen nur in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- 10.2. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen, Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln ist innerhalb der gesamten Therme und Sauna grundsätzlich nicht gestattet.

- 10.3. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen in die einzelnen Bereiche der Therme sowie der Saunabereiche nicht mitgebracht werden.
- 11. Liegestühle**
- 11.1. Im Interesse aller Gäste ist das Reservieren von Liegestühlen nicht gestattet.
- 11.2. Das Solemar-Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Nichtbeachtung die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere auch durch Wegnahme von Badetüchern und sonstigen Gegenständen auf den Liegen durchzusetzen.
- 12. Rauchverbot**
- 12.1. Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen einschließlich des Foyers untersagt. Im Freibereich ist das Rauchen witterungsbedingt nur in den entsprechenden ausgewiesenen Zonen gestattet.
- 13. Tiere**
- Tiere dürfen in die gesamte Einrichtung nicht mitgenommen werden.
- 14. Handys und Fotoapparate**
- Im gesamten Bereich der Therme und Sauna ist zum Schutz der Privatsphäre unserer Gäste und aus rechtlichen Gründen die Benutzung von Handys und Fotoapparaten untersagt. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mitarbeiter der Therme berechtigt, Handys und Fotoapparate vorübergehend einzuziehen; in objektiv schwerwiegenden Fällen der Verletzung der Privatsphäre von Gästen und bei Zuwiderhandlungen, die den Verdacht einer Straftat objektiv begründen, kann eine Verweisung aus der Therme und/oder ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.
- 15. Zusätzliche Bestimmung für Sauna- & Wellnessanlagen**
- 15.1 Das Einreiben mit Saunasalzen und Saunacremes ist nur im Duschbereich gestattet.
- 15.2 Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen und Saunahäuser sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (Saunahandtuch) zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße. Es ist darauf zu achten, dass kein Schweiß auf das Holz tropft.
- 15.3 In den Saunakabinen werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Öle oder Aufgussmittel dürfen nicht verwendet werden.
- 15.4 Sitzunterlagen und Saunahandtücher dürfen auf keinen Fall auf oder in unmittelbarer Nähe der Saunaöfen abgelegt werden.
- 15.5 Aus Rücksicht gegenüber anderen Saunabesuchern und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Tauchbecken nicht eingesprungen werden.
- 15.6 Sofern gebuchte Wellnessanwendungen später als 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, ist vom Nutzer eine Stornogebühr in Höhe von 50 Prozent des Anwendungswertes zu zahlen. Sofern eine Absage aufgrund einer Erkrankung erfolgt, wird keine Stornogebühr erhoben, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Der Nutzerin/dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die vorstehend geltend gemachte Pauschale ist.
- 16. Schwimmkurse**
- 16.1 In der Therme werden verschiedene Kurse angeboten. Private Schwimmlehrer und Trainer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht und Kursen in den Thermen nicht zugelassen.